

Ergänzungssatzung der Stadt Riedenburg

Für den Ortsteil „Perletzhofen“

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) i.V.m. Art. 23 GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert am 24.07.2012 (GVBl. S. 366) erlässt die Stadt Riedenburg nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landratsamt Kelheim folgende

Ergänzungssatzung

§ 1

Das Grundstück Fl.Nr. 151 Gmkg. Perletzhofen wird in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen. Die betroffene Fläche ist im Lageplan M 1:1.000, der Bestandteil dieser Satzung ist, rot punktiert und umrahmt dargestellt.
Diese Ergänzungssatzung entspricht nicht der Darstellung im Flächennutzungsplan/Landschaftsplan der Stadt Riedenburg.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher qualifizierter Bebauungsplan vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Folgende Minimierungsmaßnahmen werden textlich festgesetzt: GRZ \leq 0,35
Verwendung sickerfähiger Beläge (Ökopflaster, Kieswege, wassergebundene Wege) bei Stellplätzen, Garagenzufahrten und Wegen
Verbot von geschnittenen Hecken und Nadelgehölzen am Ortsrand zur freien Landschaft hin
Verbot von Mauern zur Einfriedung oder Sockelmauern bei Zäunen

§ 4

Der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe ist zwischen der Stadt Riedenburg und dem Grundstückseigentümer von Flur Nr. 151 Gem. Perletzhofen zu sichern.
Hierzu ist vor Satzungsbeschluss mit dem Grundstückseigentümer, auf dessen Flächen die Ausgleichsmaßnahmen erfolgen, eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten des Freistaates Bayern zur Sicherung der Ausgleichsflächen sowie eine Eintragung einer Reallast für durchzuführende Ausgleichsmaßnahmen zu bestellen.
Die Höhe des Ausgleichsflächenbedarfs ergibt sich aus 3.3 der Begründung „Grünordnung und Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung“ mit ca. 500 m².
Der Ausgleich soll dabei in Form einer Streuobstwiese (Hoch- bzw. Halbstamm) auf Flur Nr. 151 Gemarkung Perletzhofen erfolgen und ist im Lageplan zur Einbeziehungssatzung im M 1 : 1.000 dargestellt.
Die Ausführung und Maßnahmen für den Ausgleich sind mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Kelheim spätestens im Rahmen des konkreten Bauantrags abzustimmen.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kelheim in Kraft.

Riedenburg, 31.10.2014
Stadt Riedenburg

(Siegel)

Lösch
Erster Bürgermeister